

Platzordnung

für die Sportplätze der Landeshauptstadt Kiel

Vom: 13.02.2023

§ 1

Allgemeines

- (1) Es liegt im Interesse aller, die Sportplätze, die Einrichtungen und die Geräte sorgsam zu benutzen und damit in einem guten Zustand zu erhalten.
- (2) Die städtischen Sportplätze sind öffentlich und dürfen grundsätzlich nur für sportliche Aktivitäten durch die Allgemeinheit genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die Sportplätze nur für den genehmigten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten genutzt werden.
- (3) Die Genehmigung, die Sportplätze zu benutzen, erteilt das Amt für Sportförderung. Diese kann jederzeit widerrufen werden, wenn der*die Nutzer*in diese Platzordnung nicht einhält.

§ 2

Nutzungsbedingungen

- (1) Alle Handlungen, durch die die Sportplätze, die Einrichtungen und die Geräte beschädigt werden können oder die dem Benutzungszweck widersprechen, sind zu unterlassen.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- Kraftfahrzeuge und Fahrräder nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden dürfen. Wege und Flächen der Anlagen, die nicht durch Verkehrszeichen freigegeben worden sind, dürfen nicht durch Kraftfahrzeuge (auch Motorräder) befahren werden.
- Kinder unter 6 Jahren die Sportplätze nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten dürfen.
- Hunde an der Leine zu führen und von der Sportplatzfläche fernzuhalten sind.
- Lärmen und anderes störendes Verhalten zu unterlassen ist.
- Abfälle nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen sind.
- in den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten ist
- die Fußballschuhe vor dem Betreten der Sanitärräume vom groben Schmutz zu reinigen bzw. ausziehen sind und ein Abklopfen an der Hauswand zu unterlassen ist.
- wenn für die Durchführung des Sportbetriebes die Spielfelder markiert und Tore oder andere Geräte aufgestellt werden müssen, hierfür die Nutzer*innen verantwortlich sind. Die beweglichen Tore und andere Geräte sind nach Benutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und zu sichern. Fußballtore sind nach der Nutzung so zu sichern, dass sie auch bei Fremdeinwirkung nicht umfallen können.

- Kunstrasenplätze ausschließlich mit Sportschuhen bespielt werden dürfen, die hierfür geeignet sind und keine Schäden an dem Belag verursachen.
 - Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Material nicht mitgebracht bzw. benutzt werden dürfen.
 - es untersagt ist, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
 - die Flutlichtanlage beim Verlassen des Sportplatzes abzuschalten ist.
 - die Sportplätze nach dem Sportbetrieb hindernisfrei zu verlassen sind. Tore, Eckfahnen, Kegel und ähnliche Sportutensilien sind zu entfernen. Tore sind außerhalb der Sportfläche kipp sicher zu lagern, Netze abzunehmen oder so zu sichern, dass sie nicht zum Klettern verwendet werden können.
- (2) Sportgruppen dürfen die Plätze nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person benutzen. Diese haben dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb ordnungsgemäß abläuft und diese Platzordnung eingehalten wird. Zur Aufsichtspflicht gehören auch die Umkleieräume, die Wasch- und Duschanlagen sowie die Toiletten. Die Aufsichtspflicht gilt vom Betreten bis zum Verlassen des Sportplatzes durch die gesamte Trainingsgruppe.
- (3) Die Sportplätze sind in der Regel von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (4) Die Sportplätze stehen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr den Schulen, in der übrigen Zeit den Sportvereinen und anderen Sportgemeinschaften zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Amt für Sportförderung.
- (5) Soweit Schulen, Sportvereine und andere Sportgemeinschaften die Sportplätze nicht in Anspruch nehmen, können sie allgemein für sportliche Aktivitäten genutzt werden.
- (6) Ligaplätze dürfen nur von Schulen und Sportvereinen genutzt werden.

§ 3 Zusätzliche Ausstattungen

- (1) Zusätzliche Ausstattungen wie Einrichtungsgegenstände (z. B. Hütten, Spielgeräte, Grillplätze, Fahrradständer, Fitnessanlagen, usw.) oder das Aufstellen von Containern auf den Sportplatzflächen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Sportförderung.
- (2) Diese Einrichtungsgegenstände verbleiben in der Unterhaltung des aufstellenden Vereins.
- (3) Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung dieser zusätzlichen Ausstattungen entstehen.

§ 4 Sperrung

- (1) Bei Großveranstaltungen werden die Sportplätze für jeden anderen Sportbetrieb gesperrt. Die Sperrung wird vom Amt für Sportförderung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Bei schlechten Witterungsverhältnissen (Tauwetter, Regen, Hagel oder Schnee) können die Anlagen für den Sportbetrieb teilweise oder ganz gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Sportförderung in direkter Absprache mit dem Grünflächenamt.

§ 5 Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Genehmigung vom Amt für Sportförderung oder vom Amt für Schulen gestattet.

§ 6 Haftung

- (1) Der*Die Nutzer*in haftet für alle entstandenen Schäden an den Sportplätzen, der Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen.
- (2) Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Sportplätze und der überlassenen Gegenstände durch Dritte gestellt werden könnten.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt für Sportförderung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, sind von den Verursacher*innen zu ersetzen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung der städtischen Sportaußenanlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Hausrecht

Die Landeshauptstadt Kiel und ihre Beauftragten üben das Hausrecht aus. Innerhalb ihrer Belegungszeit üben die Nutzer*innen das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Platzordnung für die Sportplätze der Landeshauptstadt Kiel vom 10. März 2009 außer Kraft.

Kiel, den 13.02.2023

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister